

# Satzung der Gemeinde Pahlen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Pahlen“ für das Gebiet „Kiesabbauf Flächen südlich der Hauptstraße (L 172) und nördlich der Straße Höchster Berg (K 45)“

## Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.05.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Pahlen“ für das Gebiet „Kiesabbauf Flächen südlich der Hauptstraße (L 172) und nördlich der Straße Höchster Berg (K 45)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.10.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Informationsdienst für das Amt KLG Eider am 19.11.2012 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurde am 05.03.2013 durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 29.11.2012 frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 05.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 20.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.04.2013 bis 03.05.2013 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 25.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Arten der vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde ebenfalls hingewiesen.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.05.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 16.05.2013 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.  
Pahlen, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am \_\_\_\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Heide, den \_\_\_\_\_
- Die Satzung über den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Pahlen, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 8 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Strehstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.  
Pahlen, den \_\_\_\_\_ Bürgermeister

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 1990/93



Kartengrundlage: ALKIS, Stand 10.08.2012

Kreis Dithmarschen - Gemeinde Pahlen - Gemarkung Pahlen - Flur 11

## Text (Teil B)

- SONDERGEBIET -PHOTOVOLTAIK-** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO)  
Das sonstige Sondergebiet -Photovoltaik- dient der Nutzung durch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.  
Zulässig sind, unter Maßgabe der Ziffer 5, die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik).
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN** (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)  
2.1 Die maximale Höhe der Anlagen soll eine Gesamthöhe von 2,5 m nicht überschreiten.  
2.2 Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist die vorhandene Geländeoberkante.
- FLÄCHEN UND MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)  
3.1 Die unversiegelten Flächen des Sondergebietes -Photovoltaik- sind der Sukzession zu überlassen und zum Biotoptyp „Staudenflur“ zu entwickeln. Eine einmalige Mahd pro Jahr, ab den 15. Juli eines Jahres, ist zulässig. Ausnahmsweise sind mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde abweichende Pflegemaßnahmen zulässig.  
3.2 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -Sukzession- sind der eigendynamischen Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen, soweit in der Planzeichnung keine weitergehenden Entwicklungsziele (Herstellung bzw. Erhaltung von Böschungskanten / Herstellung bzw. Erhaltung wechselfeuchter Senken) vermerkt sind. Ein regelmäßiger Gehölzrückschnitt (Entkusselung) zur Erhaltung der Offenlandschaft ist zulässig.  
3.3 Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft -Feldgehölz- ist durch Pflanzung heimischer und standortgerechter Gehölze zu dem Biotoptyp „Feldgehölz“ zu entwickeln.
- ERHALT VON KNICKS** (§ 9 (6) BauGB i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG, § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)  
Die nachrichtlich übernommenen Knicks sind dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind je laufendem Meter Knick mit mindestens 2 heimischen und standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- ZULÄSSIGKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZEITRAUM** (§ 9 (2) Nr. 1 BauGB)  
Die Zulässigkeit der Photovoltaikanlage erlischt 30 Jahre nach dem Tag der Rechtskraft des Bebauungsplans, spätestens am 31.12.2044. Als Folgenutzung wird Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Spätestens ab dem 01.01.2045 ist die Fläche, frei von baulichen Anlagen, der ungestörten Vegetationsentwicklung (Sukzession) zu überlassen.

## Zeichenerklärung

### Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
SO Photovoltaik	Sondergebiet -Photovoltaik-	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 (2) BauNVO
GRZ 0,4	Grundflächenzahl, hier maximal 0,4	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) BauNVO
[Dashed line]	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
[Green outline]	Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Sukzession -	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
[Green outline]	Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Feldgehölz -	§ 9 (1) Nr. 20 BauGB
[Dashed line]	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 (7) BauGB

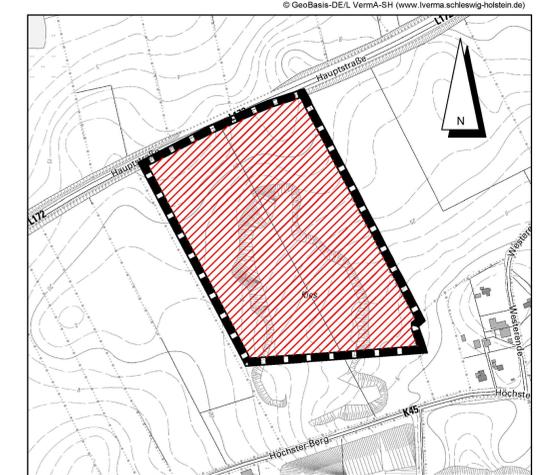
### Nachrichtliche Übernahme

[Dashed line]	-Knick-	zu erhaltener Knick	§ 9 (6) BauGB
[Dotted area]	Anbauverbotszone		§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG
[Dashed line]	Grenze der Anbauverbotszone		§ 29 (1) StrWG

### Darstellungen ohne Normcharakter

[Dashed line]	Erhalt wechselfeuchte Senke
[Cross-hatch]	nicht vorhandene Böschungskante
[Cross-hatch]	entfallende Böschungskante
[Green line]	zu erhaltende Böschung
[Green line]	Herstellung einer Böschungskante
[Dashed line]	Fahrbahn
[Cross-hatch]	entfallende 20 kV-Leitung

## Übersichtskarte



Stand: 16.05.2013

DTK, Maßstab 1 : 5000

## Satzung der Gemeinde Pahlen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Pahlen“

für das Gebiet

„Kiesabbauf Flächen südlich der Hauptstraße (L 172) und nördlich der Straße Höchster Berg (K 45)“

Dithmarschenpark 50  
25767 Albersdorf  
Tel. 04835 - 97 838 00  
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro  
**Philipp**